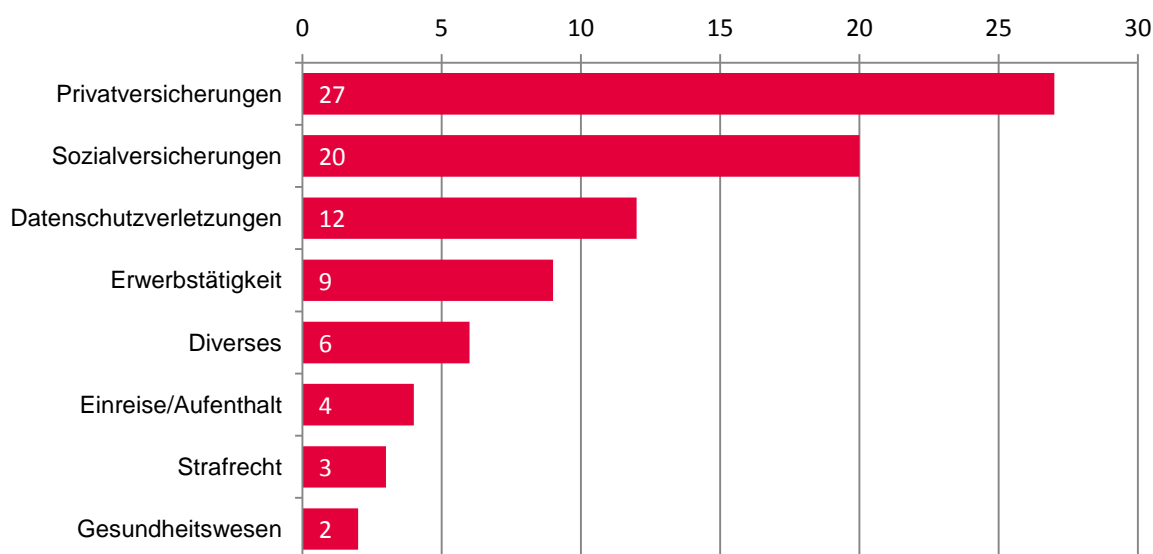


Gemeldete Diskriminierungen im Jahr 2016

Insgesamt wurden 83 Fälle gemeldet. Die meisten Diskriminierungen waren in den Bereichen Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Datenschutzverletzungen und Erwerbstätigkeit zu verzeichnen.



Die Aids-Hilfe Schweiz ist gemäss dem nationalen Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen 2011-2017 des Bundesamts für Gesundheit die offizielle Meldestelle für Diskriminierungen in Zusammenhang mit HIV/Aids. Sie meldet diese zweimal pro Jahr anonymisiert an die Eidgenössische Kommission für Sexuelle Gesundheit (EKSG).

Beispiele von gemeldeten Diskriminierungen (eine Auswahl)

BEREICH ERWERBSTÄTIGKEIT

Mobbing und Entlassung

Eine Person erkrankte während der Probezeit und wurde von der Arbeitgeberin dazu gedrängt, den Grund für die Krankheitsabsenz anzugeben. Da die Person ein Vertrauensverhältnis schaffen wollte, informierte sie über die HIV-Infektion. Das Verhalten der Arbeitgeberin ihr gegenüber änderte sich daraufhin stark und kurz darauf erhielt sie die Kündigung. Der Kündigungsschutz wegen Krankheit während der Probezeit ist in der Schweiz sehr eingeschränkt. Eine Kündigung aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit während der Probezeit ist aus rechtlicher Sicht zulässig. Missbräuchlich wäre eine Entlassung wegen HIV ohne Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsvermittlung

Eine Frau macht eine Arbeitsintegrationsmassnahme und die dort zuständige Person ist davon überzeugt, dass sie wegen möglicher Übertragungsgefahr weder in der Küche noch im Reinigungsdienst eingetragen werden könne. Trotz Aufklärung durch die involvierte regionale Aids-Hilfe ist sie noch nicht davon abgerückt.

Gesundheitsformular

Obwohl das ausgefüllte Gesundheitsformular der Pensionskasse nicht der HR-verantwortlichen Person abgegeben werden muss, wurden erneut solche Fälle gemeldet. Die Personen beantworteten in Rücksprache mit der Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz die Frage nach HIV falsch und korrigierten mit Schreiben an die Pensionskasse ihre Angaben mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber nicht datenschutzkonform gehandelt hat.

BEREICH SOZIALVERSICHERUNGEN

Streichung ¼-Invalidenrente nach 20 Jahren

Einer 60-jährigen Langzeitpatientin wurde nach 20 Jahren die ¼-Rente der Invalidenversicherung gestrichen, obwohl die Frau weiterhin nur Teilzeit arbeiten kann, was auch von den handelnden Ärzten bestätigt wird.

Invalidenrente

In einem medizinischen Gutachten, welches im Rahmen einer IV-Revision von der zuständigen IV-Stelle in Auftrag gegeben wurde, wird die Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen und jene wegen HIV nicht kumuliert. Dies, obwohl der behandelnde Infektiologe betonte, dass im konkreten Fall eine Kumulierung vorzunehmen sei.

Krankenversicherung

Eine Krankenkasse weigert sich, die Kosten für eine Zahnbehandlung zu übernehmen. Dies, obwohl der behandelnde Zahnarzt auf HIV-Patienten spezialisiert ist und klar sagt, dass der Zahnschaden in direktem Zusammenhang mit der Aids-erkrankung steht.

BEREICH PRIVATVERSICHERUNGEN

Krankentaggeldversicherung

Aufgrund der Offerte der Krankentaggeldversicherung konnte der neue Arbeitgeber darauf schliessen, dass beim Arbeitnehmer eine Krankheit vorliegt und hat deswegen nachgefragt. Der Arbeitnehmer ist der einzige Angestellte. Er hat versucht, eine andere Krankheit zu nennen, welche ihm der Arbeitgeber aber nicht geglaubt hat. Daraufhin hat er HIV angegeben und der Arbeitgeber hat zum Glück gut reagiert. Es ist weiterhin ein Problem, dass die Krankentaggeldversicherung nicht obligatorisch ist. Insbesondere bei kleinen Betrieben fällt es dem Arbeit-

geber aufgrund der Prämie auf, dass eine vorbestehende Krankheit besteht und Arbeitnehmende können dadurch in Erklärungsnot geraten.

Barriere zur Selbständigkeit

Fünf Personen haben sich gemeldet, da sie vergeblich versucht hatten, im Hinblick auf eine Selbständigkeit eine Einzeltaggelderversicherung abzuschliessen. Allen wurde die Aufnahme aufgrund von HIV verweigert, obwohl ihr Gesundheitszustand seit vielen Jahren stabil war.

BEREICH GESUNDHEITSWESEN

Unzulässige Erwähnung von HIV gegenüber Drittpersonen

Der diensthabende Arzt eines Krankenhauses hat die HIV-Diagnose eines Patienten angesprochen, obwohl nicht verwandten Drittpersonen anwesend waren, welche nicht über die Diagnose informiert waren. Der Patient hat sich anschliessend beim Arzt und dessen Vorgesetzten beschwert, aber beide waren nicht einsichtig.

BEREICH STRAFRECHT

Anzeige durch Ex-Partner

Aus Rache hat ein Mann seinen Ex-Partner wegen Übertragung von HIV angezeigt. Es hat keine Übertragung stattgefunden, der Mann behauptet aber, er hätte nichts von der Diagnose gewusst. Das Strafverfahren läuft, aber der HIV-positive Ex-Partner hat glaubwürdige Zeugen dafür, dass der Mann von der Diagnose wusste.

DIVERSES

Auflage Strassenverkehrsamt

Ein Mann wurde von der Polizei einvernommen, weil er Cannabis aus dem Internet bestellt hatte. Er gab bei der Einvernahme an, dass er nur ganz selten Cannabis konsumiere und es gegen die Nebenwirkungen der HIV-Therapie hilfreich sei. Die Polizei informierte das Strassenverkehrsamt über den Cannabiskonsum und die HIV-Diagnose. In der Folge erhielt der Mann die Auflage, sich regelmässig bei seiner behandelnden Infektiologin in ärztliche Behandlung und Kontrolle zu begeben.

DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

Zum Outing gedrängt

Eine Eingliederungsfachperson der IV hat in einem Gespräch mit einer Stiftung zur beruflichen Integration eine HIV-positive Person dazu gedrängt, ihren Status offen zu legen, obwohl keinerlei Notwendigkeit bestand. Die Person sah keine andere Möglichkeit, als die Diagnose mitzuteilen. Beim Gespräch waren der künftige Vorgesetzte sowie eine Praktikantin anwesend. Diese haben zum Glück gut reagiert und dem Klienten zugesichert, diese Information vertraulich zu behandeln.

Outing in social media

Eine Frau wurde auf verschiedenen Internetplattformen von einer Person beschuldigt und bedroht, wobei auch ihr HIV-Status mehrfach erwähnt wurde. Die Internetplattformen haben die Einträge bis jetzt trotz Antrag nicht gelöscht.

Outing in Publikation

Eine Person verfasste ein Buch, liess dieses auf eigene Kosten drucken und verteilte es in ihrem Bekanntenkreis. In einem Kapitel erwähnte sie einen HIV-positiven Mann aus ihrem Bekanntenkreis namentlich, schrieb über seine Diagnose und die Hintergründe der HIV-Übertragung.

Interventionen der Aids-Hilfe Schweiz

Bei vielen der oben erwähnten Diskriminierungen konnte die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz erfolgreich intervenieren. Da die Schweiz jedoch kein Anti-Diskriminierungsgesetz kennt, sind Rechtsmittel teilweise nur beschränkt vorhanden. Hinzu kommt, dass einige Fälle anonym gemeldet wurden und somit keine rechtlichen Schritte unternommen werden konnten.